



Tiefbauamt

Tiefbauamt, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Baukommission Neckertal
Lettenstrasse 3
9122 Mogelsberg

Franziska Furrer
Juristische Mitarbeiterin
BUD AFU Rechtsdienst
Lämmlisbrunnenstr. 54
9001 St. Gallen
T +41582297497

zur koordinierten Eröffnung mit INGE 24-2020 an AREG-BaB

St.Gallen, 29. Januar 2025

Genehmigung Teilstrassenplan

Gemeinde	Neckertal
Gesuch Nr. (Kanton)	24-7880
Teilstrassenplan	«Obere Lochstrasse» Gemeindestrasse dritter Klasse / Wanderweg mit Hartbelag

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Teilstrassenplan zur Genehmigung eingereicht.

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG in Verbindung mit Art. 1 der Strassenverordnung (sGS 732.11) **verfügt das Tiefbauamt:**

1. Der Teilstrassenplan «Obere Lochstrasse» (G3 mHb) wird genehmigt.
2. Das Bauvorhaben befindet sich im Gewässerschutzbereich üB (übriger Bereich). Demzufolge ist bei den Bauarbeiten das vom Amt für Umwelt (AFU) und vom Amt für Wasser und Energie (AWE) des Kantons St.Gallen herausgegebene Merkblatt AFU002, Umweltschutz auf Baustellen, zu beachten. Das aktuelle Merkblatt kann im Internet unter <https://www.sg.ch/umwelt-natur/umwelt/publikationen---umwelt.html> heruntergeladen werden. Das Bauvorhaben ist unter Berücksichtigung der Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» (VSA, 2019) mit dem Entwässerungskonzept (GEP) der Gemeinde abzustimmen. Dabei gilt: Eine Versickerung kommt vor einer Einleitung.
3. Die Abteilung Naturgefahren des Amtes für Wasser und Energie weist darauf hin, dass die Ergebnisse aus der Naturgefahrenanalyse des Kantons St.Gallen im betroffenen Gebiet vorliegen und unter www.geoportal.ch eingesehen werden können. Der Bauherr soll sich anhand der vorliegenden Informationen eigene Risikoüberlegungen machen.



Eventuell zu treffende Massnahmen sind zwingend Sache der Bauherrschaft bzw. des Eigentümers.

4. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessungsaufsicht, ersucht die Gemeinde, den zuständigen Nachführungsgeometer zu beauftragen, baldmöglichst die Nachführung des Gemeindestrassenplanes in der amtlichen Vermessung vorzunehmen und ihm zum entsprechenden Zeitpunkt den Bauabschluss mitzuteilen.

Gebühren

In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr auf Fr. 340.-- festgesetzt.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art 43^{bis} VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen Rekurs erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Leiter des Tiefbauamtes

Marcel John
Kantonsingenieur

Beilagen:

- Teilstrassenplan «Obere Lochstrasse» (G3 mHb),
Situation 1:1000, Projekt Nr. 13500.080213, 3-fach

Teilstrassenplan

Erstmalige Belegung mit Hartbelag

Obere Lochstrasse

Situation 1:1000

Vom Gemeinderat erlassen am: 20. AUG. 2024

Öffentliche Planaufgabe vom - 2. SEP. 2024 bis - 2. OKT. 2024

Der Gemeindepräsident:



Die Gemeinderatsschreiberin:



Vom Tiefbauamt des Kantons St. Gallen genehmigt am: 29. Jan. 2025

Der Kantonsingenieur:



Projektnummer: 13500.080213

Format 42x30 cm

Datum	Projekt / Änderungen	Zeichnung	Kontrolle
27.5.2024		Heil	NueT



GEOINFO Vermessungen AG
Volkshausstrasse 21a | 9630 Wattwil
Tel. 071 987 68 68 | Email vermessungen@geoinfo.ch

